

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungskürzel:
"Tageblatt", Riesa.

Gesetzliche
Nr. 50.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 270.

Dienstag, 20. November 1906, abends.

59. Jahr

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Witterungsbedingt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Läden 1 Mark 1 Mark 25 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger 1 Mark 7 Pf. Auch Reisekostenrechnungen werden angenommen. Angenommen für die Nummer des Ausgabekais bis Vormittags 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsschule: Goethe-Straße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Langer in Riesa.

Verordnung den Betrieb der Steinbrüche in den Bezirken der Königlichen Amtshauptmannschaften Großenhain und Meißen betreffend.

Wer in den Bereichen der Verwaltungsbereiche der Königlichen Amtshauptmannschaften Großenhain und Meißen

- einen neuen Steinbruch eröffnen,
- den Betrieb eines alten, verlassenen Steinbruchs wieder aufnehmen,
- in einem bestehenden Betriebe Unterhöhungen von Felswänden vornehmen will,

hat vor der Inangriffnahme hierüber schriftliche Anzeige an die betreffende Königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

In der Anzeige ist genau die Lage des Bruches (Ort und Parzellenummer) sowie der Betriebsunternehmer (Eigentümer bez. Pächter) zu bezeichnen.

Der ersten Anzeige ist ein Lageplan beizufügen.

II.

Nach erfolgter Prüfung, ob bez. unter welchen Bedingungen vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt der beabsichtigte Bruchbetrieb zulässig ist, erhält der Betriebsunternehmer die Betriebsvorschriften und die sonst aufzulegenden Bedingungen schriftlich zugesertigt. Mit den Unterhöhungen darf erst nach Eingang der Genehmigung begonnen werden.

III.

Die Unterhöhungsarbeiten werden in Zukunft nur in den Fällen zugelassen werden, wo eine andere Betriebsart wirtschaftlich und technisch unrentlich erscheint und die Lage des Bruches und die Art des Gesteins eine Gefährdung der Arbeiter und der Umgebung ausschließt.

IV.

Auf bereits begonnene Unterhöhungen finden diese Vorschriften gleichfalls Anwendung; die nach Nr. I erforderliche Anzeige ist alsbald und längstens binnen 1 Woche nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu erstatten.

V.

Die von der Königlichen Amtshauptmannschaft ausserlegten Betriebsvorschriften und sonstigen Bedingungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchsbetriebsgenossenschaft sind genau zu befolgen. Im Zuiderhandlungssalle hat der Betriebsunternehmer außer seiner Bestrafung die Schließung des Bruches zu gewärtigen.

VI.

Jeder Unternehmer hat seinen Steinbruchsbetrieb entweder selbst dauernd zu beaufsichtigen oder einen zuverlässigen sachkundigen Mann als Bruchmeister zu bestellen.

Für den Fall der Behinderung ist ein Stellvertreter vorzusehen.

Bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers oder des Bruchmeisters ist hierauf Rücksicht zu nehmen und die erforderliche Anzeige spätestens binnen 3 Tagen zu erstatten.

VII.

Der der Königlichen Amtshauptmannschaft bezeichnete Aufsichtsführende ist persönlich für die genaue Befolgung der nach Nr. II gestellten Betriebsvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Auch hat der Aufsichtsführende die Sprengarbeiten stets persönlich zu leiten und die Ausgabe der Sprengmittel selbst zu befehlen.

Er darf den Schlüssel zum Pulverhaus und der Sprengstoffniederlage nicht an dritte Personen, sondern nur an seinen Stellvertreter überlassen.

Gehen der Königlichen Amtshauptmannschaft gegen die Person eines Bruchmeisters Bedenken bei, so kann er als solcher zurückgewiesen werden.

VIII.

Soweit die Brüche bereits im Betriebe sind, sind die nach Punkt I gesordneten Unterlagen binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nachzuliefern.

IX.

Jeder Bruch erhält vor der zuständigen Königlichen Amtshauptmannschaft eine Nummer zugewiesen, die am Bruche in deutlich hervortretender Weise mit mindestens 30 cm hohen Zahlen in schwarz auf weißem Grunde anzubringen ist.

X.

Unwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 147 Biffer 4 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

XI.

Diese Verordnung tritt am 20. November dieses Jahres in Kraft.

Großenhain und Meißen, den 2. November 1906.

2456 E. Die Königlichen Amtshauptmannschaften.

Im Gasthof zu Pausing — als Versteigerungsort — kommt

Sonntagnachmittag, den 24. November 1906, vorm. 11 Uhr,

1 dreiteiliges braunes Sofa gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 20. November 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Mit Schluss dieses Jahres scheiden aus dem Stadtverordneten-Kollegium aus die Herren

Fritzsche, Röthlich, Schnauder, Schöuherr, Starke und Thost.

Zußerdem ist für den im Laufe dieses Jahres freiwillig aus dem Stadtverordneten-Kollegium ausgetretenen Herrn Restaurateur Robert Nohn für das Jahr 1907 ein Erstwähler zu wählen.

Es sind demnach 5 ansässige und 2 unansässige Bürger in das Stadtverordneten-Kollegium zu wählen.

Die Wahl findet

Donnerstag, den 29. November 1906
in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 2 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal statt.

Riesa, am 20. November 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Schr.

Bur öffentlichen Ausschreibung gelangt hiermit
die Beschaffung von Möbeln für den Neubau des Isolierhauses zu Riesa.
Angebotsformulare können im Stadtbauamt gegen Gestaltung der Selbstkosten entnommen werden und sind auszufüllen bis

Montag, den 26. November 1906, vormittags 10 Uhr

dasselbst wieder einzureichen.

Die Bewerber können persönlich oder durch legitimierte volljährige Vertreter der Eröffnung der Angebote beiwohnen.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Riesa, den 19. November 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Kirchenvorstandswahl in Riesa.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus hiesigem Kirchenvorstande aus die Herren Kaufmann Vorn, Stadtrat Breitscheider, Kommerzienrat Heyn, Rechtsanwalt Dr. Wende, Privatus Ernst Friedrich Nöhrborn und Steinmechmeister Schütze. Es hat demnach eine Ergänzungswahl stattzufinden. Stimmberechtigt bei dieser Wahl sind nach dem Gesetz vom 30. März 1868 alle selbstständigen Hausväter eo-luth. Konfession, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, verheiratet oder unverheiratet, mit Ausnahme derer, die durch Berichtung des Wortes Gottes oder unechtem Lebenswandel öffentlich, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Vergernis gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen, sowie derjenigen, denen die kirchlichen Ehrenrechte entzogen sind.

Alle stimmberechtigten Glieder von Riesa (die Landgemeinden Poppitz und Mergendorf haben diesmal nicht mitzuwählen, da ihre Vertreter nicht auscheiden) werden dringend gebeten, sich in der Zeit vom 14. Nov. mittags 12 Uhr bis 28. Nov. mittags 12 Uhr mündlich oder schriftlich zur Einzeichnung in die Wählerliste zu melden. Die Einzeichnung kann erfolgen bei den Herren Kaufmann Wenzmann, Bettineistraße 14, Bäckermeister Peritz, Bahnhofstraße 18 und Privatus Ernst Friedrich Nöhrborn, Großenhainerstr. 30, sowie in der Matschule und in der Pfarramtsempfehlung.

Nur diejenigen, welche ihre Anmeldung in dieser bestimmten Zeit bewirkt haben, sind berechtigt zur Teilnahme an der Wahl. Die ausscheidenden Kirchenvorsteher sind wieder wählbar, mit Ausnahme des Herrn Kommerzienrat Heyn, der eine Wiederwahl abgelehnt hat.

Die Wahl erfolgt Sonntag, den 2. Dez. (1. Advent) a. c.

Die Wahlberechtigten haben sich an diesem Tage nach dem Vormittagsgottesdienste (1/2 11 Uhr) bis mittags 1/2 1 Uhr in der Sakristei der Trinitatiskirche zur Wahl einzufinden.

Es ist noch auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Wählbar in den Kirchenvorstand sind nur stimmberechtigte Gemeindemitglieder von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (Befrei vom 30. Okt. 1896).

2. Die Wähler werden gebeten, die Namen der sechs Herren, die sie als Kirchenvorsteher wählen, auf einen Stimmzettel zu schreiben. Die Namen sollte man recht deutlich schreiben und zur Vermeldung von Verwechslungen den Vornamen oder Stand befügen.

3. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel persönlich an der Urne abzugeben.

Riesa, den 13. November 1906.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich.

Die Lieferung des Bedarfs an Fleisch- und Wurstwaren für die Truppenküchen und das Lazarett der Garnison bzw. des Truppenübungsplatzes auf die Zeit vom 1. Januar b. m. 30. Juni 1907 soll

Sonntagnachmittag, den 1. Dezember 1906, Vorm. 10 Uhr im Geschäftszimmer des Proviantamtes Riesa, woselbst auch die Bedingungen zur Einzeichnung ausliegen, öffentlich verbunden werden. Angebote sind bis zum Beginn des Termins vorzulegen und mit der Aufschrift "Angebote auf Fleischlieferung" für die Garnison Riesa bzw. den Truppenübungsplatz Zeithain vorzulegen, an vorgenannte Stelle portofrei einzusenden.

Intendantur des XIX. (2. R. S.) Armeekorps.

Roggen, Hafser, Hen und Roggenlangstroh lauft das Proviantamt Riesa.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröba

Donnerstag, den 22. November 1906, abends 8 Uhr im Gemeindeamt.

Zeugestellung: 1. Ansprach zu einem Schankeraubnisgesuche des Schneidermeisters Herrn Hermann Heyde in Gröba. 2. Vergabeung der Kohlenanfuhr für das Gaswerk auf das Jahr 1907. 3. Antrag des Schulvorstandes auf Übernahme der Schultassenverwaltung. Nichtöffentliche Sitzung.

Gröba, am 20. November 1906.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Glaubitz

Nächster Donnerstag, den 22. d. M. von nachmittags 3-4 Uhr Fortsetzung des Schweineleidenschaftsverlaufs.

Der Gemeindevorstand.